

33 - 6430.1, 33 - 6410.1

**Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für die Erneuerung des Hochwasserentlastungswehres und die Errichtung einer Fischaufstiegsanlage an der Kammel -des Fehlba-ches- (im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 3 der Gemarkung Breitenbrunn)**

**1. Sachverhalt**

Mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 29.06.1994 erhielt die Rechtsvorgängerin von Herrn Christian Ritter die wasserrechtliche Bewilligung, die Kammel zum Betrieb der Stau- und Triebwerksanlage bei Fluss-km 49,000 in Breitenbrunn auf die Höhe von 545,80 m ü. NN (altes Höhensystem DHHN12 -Status 100-) aufstauen zu dürfen. Die Bewilligung war befristet bis zum 31.12.2024.

Herr Ritter beantragte mit Schreiben vom 04.11.2024 die Erteilung einer neuen Bewilligung für das Aufstauen der Kammel bei Fluss-km 49,000 auf die gleiche Höhe 545,797 m ü. NN nach dem aktuellen Höhensystem DHHN16 -Status 170- durch die bestehende Stau- und Triebwerksanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1 der Gemarkung Breitenbrunn. Ferner beantragte er mit Schreiben vom 19.03.2025 die Erteilung einer Plangenehmigung für die Sanierung des Hochwasserentlastungswehres (zwei Schützentafeln aus Metall, statt der bestehenden vier Schützentafeln aus Holz, elektrisch steuerbare Schieber) mit Schussboden und Tosbecken sowie die Herstellung einer Fischaufstiegsanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 3 der Gemeinde Breitenbrunn.

**2. Rechtliche Grundlagen für die allgemeine Vorprüfung**

Bei der Ertüchtigung der Wehranlage und der Herstellung der Fischaufstiegsanlage handelt es sich um Vorhaben nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG (sonstige Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes), die in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet sind. Der geplante Gewässerausbau zur Sanierung des Hochwasserentlastungswehres mit Schussboden und Tosbecken sowie zur Herstellung der Fischaufstiegsanlage stellt eine Änderung gem. § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG -hinsichtlich des Hochwasserentlastungswehres- bzw. ein Neuvorhaben im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. c) UVPG -hinsichtlich der anderen Maßnahmen- dar.

Das Landratsamt hat deshalb für das Änderungsvorhaben und das Neuvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 UVPG bzw. § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. § 9 Abs. 3 und Abs. 4 UVPG durchzuführen.

**3. Allgemeine Vorprüfung**

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben/Änderungsvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

**a) Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 zum UVPG)**

<b>Prüfungskriterien</b>	<b>überschlägige Angaben zu den Kriterien</b>
aa) Größe und Ausgestaltung des Vorhabens	kleinräumige Umgestaltung der Wehranlage und Neuanlage eines Nebenbaches zur Kammel für den Fischeaufstieg zur Herstellung der Durchgängigkeit
bb) Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	bereits bestehende Wasserkraftnutzung am verfahrensgegenständlichen Kraftwerk;
cc) Nutzung natürlicher Ressourcen (Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)	kleinräumige Umgestaltung der Kammlach und Errichtung eines Nebenbaches zur Herstellung der Durchgängigkeit
dd) Erzeugung von Abfällen	Entstehung kleinerer Mengen an Erdaushub oder Abraummaterial bei den Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit; Beseitigung der alten Schützentafeln
ee) Umweltverschmutzung und Belästigungen	keine
ff) Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen	keine
gg) Risiken für die menschliche Gesundheit	keine

**b) Standort des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG)**

<b>Prüfungskriterien</b>	<b>Betroffenheit</b>		
aa) bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien)	bereits bestehende Wasserkraftnutzung am verfahrensgegenständlichen Kraftwerk; Nutzung des Grundstücks Fl.Nr. 3 als Rückhaltefläche bei Hochwasser -Geländemulde- und Wiese		
bb) Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Verfügbarkeit der natürlichen Ressourcen (Qualitätskriterien)	keine bedeutenden Auswirkungen auf die natürlichen Ressourcen ersichtlich		
cc) Schutzkriterien Sind durch das Vorhaben rechtswirksame Schutzgebiete betroffen?	betroffen		Art, Größe, Umfang der Betroffenheit; Bemerkungen
	Ja	Nein	
Natura 2000-Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete, § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatschG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen (§ 29 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Fehlbach von der Hochwasserentlastung bis zur Brücke Mühlen-

			straße Biotop; fachkundige Überprüfung ergab aber, dass die Biotopkriterien vor Ort nicht mehr erfüllt werden
Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender oder stehender <b>Binnengewässer</b> einschließlich ihrer <b>Ufer</b> und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmter Bereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
sonstige nach § 30 Abs. 2 Nr. 3 - 6 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
sonstige nach Art. 23 BayNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
<b>Wasserschutzgebiete</b> (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
<b>Hochwasserrisikogebiete</b> (§ 73 Abs. 1 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
<b>Überschwemmungsgebiete</b> (§ 76 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

**c) Art und Merkmale möglicher Auswirkungen (Anlage 3 Nr. 3 zum UVPG)**

<b>Prüfungskriterien</b>	<b>Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standorts</b>	<b>Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität</b>
Boden	Bau des naturnahen und technischen Bereichs der Fischaufstiegs- und Wehranlage nach den gültigen technischen Regeln	geringer Eingriff während der Bauzeit
Wasser	ggf. vorübergehende Gewässertrübung in der Kammel während der Umsetzung der Maßnahmen	geringe temporäre Auswirkungen
Luft/Klima	nicht ersichtlich	-
Tiere	ggf. vorübergehende Gewässertrübung an der Kammel während der Umsetzung der Maßnahmen	geringe Auswirkungen während der Umsetzung der Maßnahmen, anschließend Verbesserung durch Herstellung der Durchgängigkeit
Pflanzen	Weiden werden zurückgeschnitten bzw. auf Stock gesetzt	geringe Auswirkungen
Landschaft	nicht ersichtlich	-
Kultur-/Sachgüter	nicht ersichtlich	-
Mensch	nicht ersichtlich	-

**d) Gesamteinschätzung der erheblichen Umweltauswirkungen**

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch die Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

**4. Ergebnis der Prüfung**

Aus o.g. Gründen besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Mindelheim, 05.05.2025  
Landratsamt Unterallgäu

Für den Vermerk

Martin Daser  
Sachgebietsleiter

Hanni Matt